

STATUTEN

des

Sportvereins Thun-Strättligen

Gründungsjahr 1929 als „Damenriege Thun-Strättligen“ - Namensänderung 2004

(Ausgabe 2013)

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen

Sportverein Thun-Strättligen

nachstehend SV Strättligen genannt, besteht mit Sitz in Thun (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet seinen Mitgliedern,

- ¹ bisherige und neue Sportarten im Breiten- und im Leistungssport aller Altersstufen an.
- ² Vereinsaktivitäten an, bei welchen die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum steht.
- ³ Die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern wird gefördert.
- ⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

- ¹ Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- ² Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.
- ³ Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes weiteren Vereinen, Verbänden und Organisationen insbesondere im Sportbereich beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

- ¹ Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf **schriftliches** Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Jedes Neumitglied hat das Recht, 3 Trainings unentgeltlich zu besuchen.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ³ Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 5 Dispens

Um einen Austritt zu vermeiden, kann der Verein seinen Mitgliedern auf Gesuch hin eine Dispens in der Vereinszugehörigkeit gewähren. Eine Dispens kann **höchstens 12 Monate** dauern. Während der Dispens kann der Vorstand das gesuchstellende Mitglied von Vereinsverpflichtungen entbinden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann **schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen**.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.
- ² Dem/Der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist **innert 30 Tagen** nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.
- ³ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Abteilungen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

¹ Aktivmitglieder

Aktive natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäß Art. 4 hiervoor aufgenommen worden sind.

² Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes „Reglement Ehrungen“ legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

³ Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein interessiert und diesen finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

⁴ Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10 Rechte und Pflichten

¹ Rechte

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und diese mitzugestalten, im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

² Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt an den Vereinsanlässen aktiv Mitzuwirken und schulden den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 11 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages seiner Beitragskategorie verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

² Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind im Anhang 2 zu diesen Statuten festzuhalten.

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

⁴ Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt nach der Vereinsversammlung. **Zahlungsfrist ist der 30. Juni** des Vereinsjahres.

⁵ Mitglieder die vor dem 30. Juni in den Verein aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Revisionsstelle

B. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung, Anträge

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Der Vorstand gibt das Datum mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung auf der Homepage des SV Strättligen bekannt (www.svthun-straettligen.ch).

⁴ Die Unterlagen zur Vereinsversammlung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Homepage bereitgestellt, sowie per Email an die Mitglieder verschickt. Allen LeiterInnen liegen die Dokumente in Papierform vor und können zur Einsicht verlangt werden.

⁵ Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Passive, hat das Recht, zu Handen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis **spätestens Ende Dezember** gestellt wurden.

⁶ Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Vereinsversammlung obligatorisch. Aktivmitglieder, die der Vereinsversammlung **unentschuldigt** fernbleiben, haben eine im Anhang 2, Mitgliederbeiträge, festgelegte Busse zu entrichten. Die Busse wird mit dem Jahresbeitrag automatisch eingefordert.

Art. 16 Vorsitz

¹ Vorsitzende/r der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der/Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/Stimmzählerinnen.

³ Der Sekretär/Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 19 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichneter/n Vertreter/in aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin sowie der LeiterInnen.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Entlastung der verantwortlichen Organe
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahlen der Revisionsstelle und Wahlen aller übrigen Chargen
- g. Verabschiedungen, Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 Abs. 2
- i. Statutenänderungen
- j. Genehmigung Tätigkeitsprogramm
- k. Beschlussfassung von Anträgen der Vereinsmitglieder;
- l. Festsetzung der Jahresbeiträge (Anhang 2)
- m. Genehmigung Entschädigungen (Anhang 3)
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- o. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C. VORSTAND

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und mindestens drei, maximal sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Es sind folgende weitere Chargen zu besetzen: Vizepräsident/In, Finanzchef/In, Sekretär/In sowie ein Vorstandsitz jeder Abteilung. Es sind keine Beisitzer ohne Charge vorgesehen.

Art. 23 Amtsdauer

¹ Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

² Sämtliche übrigen Chargen werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Einzige Ausnahme bilden die Revisoren/Revisorinnen deren **Amtsdauer auf zwei Amtsperioden beschränkt** ist.

Art. 24 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innert 3 Wochen stattfinden.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzung hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁴ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

³ Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per Email gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 26 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere ist er zuständig für:

- a. Vereinsführung gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung
- b. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der/die Sekretär/Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Zeichnungsberechtigt ist für Korrespondenz und Dokumente ohne finanzielle Auswirkungen die Abteilungsleiter (mit einem weiteren Vorstandsmitglied) kollektiv zu Zweien. Zeichnungsberechtigt für Dokumente und Verträge mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der/die Finanzchef/Finanzchefin ebenfalls kollektiv zu Zweien.
- c. Einberufung der Vereinsversammlung
- d. Vorschläge/Anträge an die Vereinsversammlung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f. Planung, Koordination und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- g. Erstellung des Leitbildes
- h. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche dem Vorstand unterstellt sind

D. TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 28 Zusammensetzung, Leitung

Die technische Kommission setzt sich aus den AbteilungsleiterInnen aller Abteilungen zusammen. :

Bei Bedarf können Abteilungsleiter/innen oder andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Die technische Kommission wird durch den/die Abteilungsleiter/in Aktive geleitet.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- a. die Koordination aller Trainings- und Wettkampffragen
- b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- c. das Koordinieren des Jahresprogramms an den Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen/Ressorts durch Erarbeitung eines Reglements in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Art. 30 Einberufung

Die technische Kommission versammelt sich so oft ein Mitglied es als notwendig erachtet, mindestens aber einmal jährlich.

E. REVISIONSSTELLE**Art. 31 Zusammensetzung, Aufgaben**

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche alle zwei Jahre gewählt werden.
- ² Sie sind gemäß Art. 22 wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- ³ Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
- ⁴ Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 32 Aufbewahrungspflicht**

| | |
|--------------------------------|----------------------------|
| Allgemeine Korrespondenz | 10 Jahre |
| Buchhaltungsunterlagen/Belege | 10 Jahre |
| Appellisten | keine Aufbewahrungspflicht |
| Protokolle Vereinsversammlung | unbeschränkt |
| übrige Protokolle | unbeschränkt |
| J+S-Unterlagen | 5 Jahre |
| Jubiläumsschriften, Cluborgane | unbeschränkt |

Art. 33 Informationsplattform

Alle offiziellen Informationen, Unterlagen, Termine sowie aktuelle Bilder und Berichte werden auf der Webseite www.svthun-straettligen.ch publiziert.

Art. 34 Auflösung, Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- ² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäß Art. 20, Abs. 3 hievor.
- ³ Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 35 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

- ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Vereinsversammlung.
- ² Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 15. März 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Für die Vereinsversammlung

Thun, den 15. März 2013

Das Co-Präsidium:

Nadia Stanisz

Christine Aeberhard

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des **Sportvereins Thun-Strättligen** vom 15. März 2013 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Spiez, _____

Namens des Administrativ-Vorstandes

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Daniel Iseli

Madeleine Amstutz